

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung vom 21.02.2019, zuletzt geändert am 10.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und der §§ 1, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung vom 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 a) wird der Betrag für die Abfuhrkosten für eine Abfuhr im regelmäßigen Abfuhrintervall von 97,56 € durch 97,71 € und der Betrag für die Abfuhrkosten für eine Sonderleerung von 174,60 € durch 174,66 € ersetzt.

Im § 3 Abs. 1 Satz 1 b) wird der Betrag für die Kosten pro Kubikmeter Fäkalschlamm aus einer Kleinkläranlage von 18,86 € durch 19,32 € und der Betrag für die Kosten pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Sammelgrube von 9,39 € durch 9,40 € ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Jever, den 16.12.2021

Stadt Jever

Albers
Bürgermeister